

Anlage

Stellungnahme der Gemeinde Arnsdorf zum Vorhaben Planfeststellung für das Bauvorhaben „Staatsstraße S159 Ausbau westlich Arnsdorf, Anbau eines Radeweges, 1. Tektur

1. Allgemeines

Wir müssen feststellen, dass die Bedenken und Anregungen der Gemeinde Arnsdorf vom März 2011, kaum in die jetzt zu beurteilende Planung eingeflossen sind.

Es erfolgten im Vorfeld keine Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern.

Es fehlt in der gesamten Planung die Betrachtung zur Straßenbeleuchtung. Die Gemeinde wurde auch nicht aufgefordert, diesbezüglich Zuarbeiten zu liefern.

Im Regelungsverzeichnis (Pkt. 5) wird stetig auf die ODR-Vereinbarung hingewiesen. Dieser Hinweis läuft ins Leere, da die Vereinbarung nicht im Entwurf vorliegt. Der Planung liegt keine Kostenschätzung bei. Damit besitzt die Gemeinde keine Entscheidungsgrundlage für ihre gemeindlichen Finanzplanungen.

Die Planungsunterlage enthält keine Aussage zur geplanten Ausführung der Borde. Wir fordern, dass Borde aus Granit eingebaut werden.

2. Erläuterungsbericht (Unterlage 1)

zu 2 Beantragte Planfeststellung

- Punkt 2.4 Baulastträger und Kostenteilung

Sofern bei der Errichtung des Radweges in den Fußwegbestand der Gemeinde Arnsdorf eingegriffen wird, sind die Kosten der Wiederherstellung des Fußweges einschl. Stützmauern u. ä. vom Freistaat Sachsen zu tragen. Verursacher dieser Kosten ist der Freistaat, es kann keine Kostenteilung erfolgen. Wir verweisen auf die ODR Nr. 12 (2).

Das wurde im Erläuterungsbericht zum Teil auch so erklärt, setzt sich aber im Regelungsverzeichnis nicht fort.

- Punkt 3.3 Erforderliche Ausbaustandards und Ausbauziele

Es fehlt eine klare Aussage zum geplanten Realisierungszeitraum. Ist es erklärtes Ziel, den Radweg bis 2025 fertigzustellen, wie in diesem Punkt genannt, dann widerspricht das den bisherigen Aussagen, dass kurzfristig mit dem Bau begonnen wird.

Für die Haushaltplanung der Gemeinde Arnsdorf ist es wichtig den Realisierungszeitraum zu benennen. Bis 31.10. sind Fördermittel für das Folgejahr zu beantragen. Die Gemeinde benötigt auch einen Vorlauf für ihre Planungen.

zu 6 Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

- Punkt 6.2.1 Trassierung

Da sich aus den Plänen die konkreten Bau-km schwer ablesen lassen, werden wir die Trassierung ergänzend auch an Hand von Straßen und Flurstücken beschreiben.

- Der ab Bau-km 3+567 (Zufahrt Flurstück 370 der Gemarkung Arnsdorf) bis Bau-km 3+745 (Buswartehalle Obere Glashüttensiedlung) vorgesehene Geh-/Radweg ist als Radweg auszuführen.

- Der ab Bau-km 4+092 (gegenüber Straße am Freizeitpark) bis Bau-km 4+404 (vor Zufahrt Weststraße) vorgesehene Geh-/Radweg ist als Radweg auszuführen.

- Der ab Bau-km 4+693 (gegenüber Tankstelle Arnsdorf) bis Bau-km 4+870 (Flurstück 494/1 der Gemarkung Arnsdorf – gewidmet als Ortsstraße) vorgesehene Geh-/Radweg ist als Radweg auszuführen.

Begründung:

Die Wohngebiete an der Stolpener Straße sind erschlossen bzw. ist deren weitere verkehrstechnische Erschließung in der Planung, so dass die Fußgänger nicht darauf angewiesen sind, dass ein Geh-/Radweg vorhanden ist. Sie können sich sicher durch die Wohngebiete bewegen.

- Punkt 6.2.2 Querschnitt

2. Absatz von unten – redaktioneller Hinweis: Kleinnauendorfer Straße in Kleinröhrsdorfer Straße ändern.

- Punkt 6.2.4 Baugrund/Erdarbeiten/Massenbilanz

Hydrologische Verhältnisse

Entsprechend des Baugrundgutachtens ist im Bereich des Steinberges in Arnsdorf mit schwierigen Bodenverhältnissen (hoher Grundwasserstand) zu rechnen. Dieser Verweis fehlt in der Betrachtung.

zu 9 Auswirkungen auf sonstige Belange Dritter

- Punkt 9.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

Straßenbeleuchtung

Es fehlt in der gesamten Planung die Betrachtung zur Straßenbeleuchtung. Die Gemeinde wurde auch nicht aufgefordert diesbezüglich Zuarbeiten zu liefern. Es werden hier nur zu versetzende Masten genannt. Trotz mehrfacher Hinweise seitens der Gemeinde erfolgte dazu keine Koordinierung.

zu 10 Durchführung des Bauvorhabens

- Punkt 10.3 Umleitungsverkehr

Die Einbeziehung der Hufelandstraße als Umleitungsstrecke ist zu streichen. Diese Straße befindet sich in einem desolaten baulichen Zustand. Auf keinen Fall kann, wenn auch nur kurzfristig, mehr Verkehr auf diese Straße geleitet werden.

3. Regelungsverzeichnis (Unterlage 5)

Vorbemerkungen

zu 6. Kreuzende und längs verlaufende Leitungen, 2. Absatz

Änderungen an rechtmäßig verlegten Leitungen hat der Verursacher zu tragen, nicht der Leitungseigentümer.

Unter Beibehaltung der Gliederung in der Unterlage 5 - Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis) nehmen wir wie folgt Stellung.

lfd. Nr. S101

Wie unter Punkt 6.2.1 erläutert ist der Ausbau als Geh-Radweg auf folgender Trassierung nicht erforderlich, hier kann der Gehweg entfallen;

3+567 – 3+745; 4+092 – 4+404; 4+693 – 4+870

(Begründung siehe Stellungnahme Erläuterungsbericht Punkt 6.2.1- Trassierung)

lfd. Nr. B102, lfd. Nr. B103, lfd. Nr. B104

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde zur Wiederherstellung der Einfriedungsmauer mit Zaun entfällt (s.a. Punkt 2.4.). Verursacher dieser Kosten ist der Freistaat, es kann keine Kostenteilung erfolgen. Wir verweisen auf die ODR Nr. 12 (2).

lfd. Nr. E105

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde zur Erneuerung der Straßenabläufe entfällt (s.a. Punkt 2.4.). Verursacher dieser Kosten ist der Freistaat, es kann keine Kostenteilung erfolgen. Wir verweisen auf die ODR Nr. 12 (2).

lfd. Nr. S106, lfd. Nr. S107, lfd. Nr. S108, lfd. Nr. S109,

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde zur Anpassung der Grundstückszufahrten entfällt (s.a. Punkt 2.4.). Verursacher dieser Kosten ist der Freistaat, es kann keine Kostenteilung erfolgen. Wir verweisen auf die ODR Nr. 12 (2).

lfd. Nr. E114

Die Gemeinde ist nicht für die Errichtung eines Straßenentwässerungskanals zuständig. Wir werden die Kosten nicht tragen und verweisen auf das aktuelle Urteil des VG Leipzig vom 04.07.2018. Bei dem bestehenden Kanal handelt sich um einen Straßenentwässerungskanal der nicht im Eigentum der Gemeinde steht

lfd. Nr. S211,

Hinweis: Diese Zufahrt betrifft die Flurstücke 25/2, 25/3, 25/8, 25/10 und 25/11.

lfd. Nr. S215,

Es ist nur eine Grundstückszufahrt vorgeschrieben (Flurstück25/5). Diese ist unter der lfd. Nr. S212 geplant. Wenn der Grundstückseigentümer auf eine weitere Zufahrt besteht, sind die Kosten der Anpassung von ihm zu tragen.

lfd. Nr. E219,

Die Gemeinde ist nicht für die Errichtung eines Straßenentwässerungskanals zuständig. Wir werden die Kosten nicht tragen und verweisen auf das aktuelle Urteil des VG Leipzig vom 04.07.2018.

Ifd. Nr. L230

Wie unter Punkt 9.2 schon ausgeführt, wurde die Gemeinde bezüglich Veränderungen an der bestehenden oder neu zu planenden Straßenbeleuchtung nicht angefragt.

Ifd. Nr. L232 und Ifd. Nr. L233

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde an der Versetzung der Schmutzwasser-Hausanschlusschächte entfällt (s.a. Punkt 2.4.). Verursacher dieser Kosten ist der Freistaat, es kann keine Kostenteilung erfolgen. Wir verweisen auf die ODR Nr. 12 (2).

Ifd. Nr. S308

Die Zufahrt befindet sich außerhalb der Ortslage, daher keine Kostenbeteiligung der Gemeinde.

Ifd. Nr. E512 und Ifd. Nr. E612

Die Berechnung dieses Leitungssystems ist zu überprüfen. Wie aus dem Baugrundgutachten zu entnehmen ist, liegt Schichtenwasser an, so dass an diesen Stellen die Wirksamkeit des Mulden-Rigolen-Systems angezweifelt wird.

Ifd. Nr. E613

Die Dimensionierung der Transportleitung und die Ausbautiefe des Auffanggrabens sind zu überprüfen, Verweis auf das Baugrundgutachten (Schichtenwasser). Da die Gemeinde hier keinen Gehweg benötigt, kann der Auffanggraben auch nicht an die Gemeinde übertragen werden. Er ist zukünftig von den anliegenden Grundstückseigentümern zu unterhalten.

Ifd. Nr. S701, Ifd. Nr. S801 und Ifd. Nr. E 706

Der Bau des Gehweges kann entfallen, es besteht hierfür kein Bedarf. Die Querung ist nicht für Fußgänger aber für Radfahrer erforderlich, die in die Wohngebiete wechseln. Wie unter Ifd. Nr. S101 dargestellt, ist hier kein Geh-Radweg erforderlich. Damit erfolgt seitens der Gemeinde auch keine Kostenbeteiligung am Mulden-Rigolen-System.

Ifd. Nr. E702

Wie unter Ifd. Nr. S101 dargestellt, ist hier kein Geh-Radweg erforderlich. Damit entfällt die Kostenbeteiligung der Gemeinde am Auffanggraben.

Ifd. Nr. E808

Der freie Auslauf ist zu beseitigen. Wir verweisen auf unsere Einwände zum Entwässerungsabschnitt 14.

Ifd. Nr. E810 und E811

Der Bau des Gehweges kann entfallen, es besteht hierfür kein Bedarf, siehe Ifd. Nr. S101. Damit entfällt die Kostenbeteiligung der Gemeinde an der Auffangmulde und dem Mulden-Rigolen-System.

Ifd. Nr. E814 und Ifd. Nr. L815

Die Gemeinde beteiligt sich nicht an den Kosten der Entwässerungsleitung DN 500/600 und wird diese auch nicht in ihr Eigentum übernehmen. Die Gemeinde ist nicht für die Errichtung eines Straßenentwässerungskanals zuständig. Wir verweisen auf das aktuelle Urteil des VG Leipzig vom 04.07.2018. Die Ableitung von Geländeoberflächenwasser ist ebenso nicht Aufgabe der Gemeinde.

lfd. Nr. S901, lfd. Nr. S904, lfd. Nr. S905, lfd. Nr. L906, lfd. Nr. S908, lfd. Nr. E909, lfd. Nr. S912, lfd. Nr. S915, lfd. Nr. L916, lfd. Nr. S919, lfd. Nr. S921, lfd. Nr. S924, lfd. Nr. S926, lfd. Nr. S927, lfd. Nr. S932, lfd. Nr. S948, lfd. Nr. S954

Die Gemeinde trägt keine Kosten für notwendige Anpassungen von Einfriedungen und ä. Verursacher dieser Kosten ist der Freistaat, es kann keine Kostenteilung erfolgen. Wir verweisen auf die ODR Nr. 12 (2). Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme zum Punkt 2.4.

lfd. Nr. B910, lfd. Nr. B911, lfd. Nr. B918, lfd. Nr. B927, lfd. Nr. B947

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde zur Wiederherstellung der Stützmauern entfällt (s.a. Punkt 2.4.). Verursacher dieser Kosten ist der Freistaat, es kann keine Kostenteilung erfolgen. Wir verweisen auf die ODR Nr. 12 (2) und ODR Nr. 12 (3)2.

lfd. Nr. L922

Die Gemeinde trägt keine Kosten für notwendige Anpassungen der Versetzung des Beleuchtungsmastes. Verursacher dieser Kosten ist der Freistaat, es kann keine Kostenteilung erfolgen. Wir verweisen auf die ODR Nr. 12 (2). Der Mast steht im Eigentum der ENSO, die gemeindliche Beleuchtung ist an diesem nur angebracht.

lfd. Nr. E928,

Unverständlich ist, dass mit einer neuen Leitung DN 350 ein besserer Ablauf erfolgen soll, wo jetzt ein Kanal 600 x 600 vorhanden ist.

lfd. Nr. B934

Für den Teil Radweg entfällt die Kostenbeteiligung der Gemeinde.

lfd. Nr. E 935

Der Straßenablauf mit Anschlussleitung ist mit einem größeren Querschnitt auszubauen, bisher vorgesehen DN 150, um die Situation im Entwässerungsabschnitt 16 zu entschärfen. Das im Kreuzungsbereich ankommende Wasser aus der Kleinröhrsdorfer Straße und der Käthe-Kollwitz-Straße ist mit zu fassen und abzuleiten.

lfd. Nr. L1001

Die Gemeinde trägt keine Kosten am Regenwasserkanal und dementsprechend auch keine Kosten beim Umbau der Leitungskreuzung.

Werden die Forderungen aus der lfd. Nr. E 935 in der weiteren Planung umgesetzt, ist die Gemeinde bereit anteilige Kosten zu tragen.

4. Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12)

Seite 35 und 36

Warum wird die radwegbegleitende Baumreihe nur auf der Gemarkung Wallroda angelegt. Das LSG „Massenei“ befindet sich entlang der S 159 auch auf Arnsdorfer Flur bis hinter die Einfahrt Weststraße. Die Baumreihe könnte so weiter auseinandergezogen werden.

Die Aussage, dass die Baumschutzsatzung der Gemeinde Arnsdorf nur innerhalb der Ortslage gilt ist falsch. Die Satzung gilt auf dem Gebiet der Gemeinde Arnsdorf (s. § 1).

Die geplanten Baureihen nach dem Kreuzungsbereich Radeberger Straße/Großröhrsdorfer Straße (im Plan noch Hauptstraße benannt) auf den

Flurstücken 13 und 14 der Gemarkung Wallroda, stellen eine Unfallgefahr dar, da diese die Sicht sehr einschränken. Auch für die geplanten Zufahrten zu den v.g. Flurstücken sind die Anpflanzungen sehr sichteinschränkend.
Es sind andere Standorte für die sieben Bäume auszuweisen.

5. Entwässerung (Unterlage 13)

zu 1. Berechnungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage bildete ein ein-jährlicher Bemessungsregen. Die Erfahrungen aus den vorangegangenen Jahren haben gezeigt, dass ein 50-jähriger Bemessungsregen die Eingangsgröße bilden sollte.

In der Stellungnahme zum Regelungsverzeichnis ist die Gemeinde bereits auf eine mögliche Kostenbeteiligung eingegangen.

Bezüglich der Entwässerungsabschnitte 10, 11, 12, 13, 14, 15 verweisen wir auf das Bodengutachten und den daraus ersichtlichen schwierigen Bodenverhältnissen, Schichtenwasser, so dass die Wirksamkeit des Mulden-Rigolen-Systems zu überdenken bzw. zu erweitern ist.

Entwässerungsabschnitt 14

Bei Starkregen fließt das Wasser, wie beschrieben, frei ins Gelände aus. Das hat zur Folge, dass die in der Fließrichtung liegenden Grundstücke an der Weststraße überflutet werden da die Regenentwässerung der Gemeinde vollständig überlastet wird. Hier ist zum Schutz der Unterlieger eine andere Lösung zu finden. Wasser kann nicht gezielt auf fremde Grundstücke geleitet werden.

Im folgenden Entwässerungsabschnitt (15) wird das Straßenwasser in einen gemeindlichen Kanal (an der Tankstelle) eingeleitet, der ebenso in der Entwässerungsleitung der Weststraße endet.

Entwässerungsabschnitt 16

In diesem Straßenabschnitt kommt es bei Starkniederschlägen sofort zu einer Überlastung des bestehenden Regenwasserkanals der Gemeinde. Die Anbindung weiterer Straßenabläufe ist nicht möglich. Es ist ein Entlastungskanal für die Straßenentwässerung zu schaffen.

Entwässerungsabschnitt 17 – lfd. Nr. E 935

Der Straßenablauf mit Anschlussleitung ist mit einem größeren Querschnitt auszubauen, bisher vorgesehen DN 150, um die Situation im Entwässerungsabschnitt 16 zu entschärfen.

6. Grunderwerb (Unterlage 14)

Im Grunderwerbsverzeichnis ist Grunderwerb für Dritte enthalten. Die Gemeinde geht davon aus, dass sie in diesem Fall der „Dritte“ ist.

In den Bereichen; wo bereits ein gemeindlicher Gehweg besteht und durch den zusätzlichen Radweganbau Flächenerwerb erforderlich wird, ist der Grunderwerb ausschließlich zu Lasten des Freistaates zu tätigen.